Synopse

2019_07_STA_Archivgesetz_ArchG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: **108.1** | 170.11

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	Gesetz über die Archivierung (ArchG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Archivierung	Gesetz über die ArchivierungArchivierungsgesetz
(ArchG)	(ArchG)
vom 31.03.2009	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
auf Antrag des Regierungsrates,	
beschliesst:	
Art. 1 Gegenstand	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.	¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.
Art. 3 Begriffe	
¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind.	
² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen.	
	^{2a} Archivierung ist die geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen.
³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung übernommen hat.	³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur AufbewahrungArchivierung übernommen hat.
⁴ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten	
a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ unterstellt sind,	
c Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.	
Art. 4 Geltungsbereich	
¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4.	¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der -Unterlagen von Behörden -im Sinn-von Artikel 3 Absatz 4 .
² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.	² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden -gemäss Absatz 4, die aufgelöst worden sind.

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung	Art. 5 Grundsätze-der-Archivierung 1. Sicherung und Bewertung
¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.	¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.
² Sie werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.	² Sie werden im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtetsich nach dieser Bewertung.
	³ Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.
Art. 6 2. Ordnung und Erschliessung	
¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln ge- ordnet und erschlossen.	¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen <u>ArchivplänenOrdnungssystemen</u> und Findmitteln geordnet und erschlossen.
² Archivpläne und Regelungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.	² Archivpläne und Ordnungssysteme sowie Regelungen über die Aufbewahrungsdauer, Bewertung und die Vernichtung von Unterlagen sind-schriftlich in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.
Art. 7 Elektronische Unterlagen	Art. 7 Elektronische Digitale Unterlagen
¹ Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.	¹ Elektronische Digitale Unterlagen sind den und Unterlagen auf Papier sind einander gleichgestellt.
² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.	² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme Geschäftsverwaltungssysteme, Fachapplikationen und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.
2 Sicherung der Unterlagen	2 Sicherung Aufgaben der Unterlagen Behörden
Art. 8 Archivierungspflicht	Art. 8 ArchivierungspflichtAllgemeine Pflichten

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
¹ Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	¹ Die Behörden sorgen für-eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archiv-führung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
	a die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes,
	b die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht unterliegen.
² Sie können dafür die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.	
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv	
¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an:	¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden A rchivierung an:
a der Grosse Rat und seine Organe,	
b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen,	
c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung,	c die Direktionen und die Staatskanzlei, <u>einschliesslich</u> die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung,
	c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kanto- nalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,	
e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fach- hochschule,	
	e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG) ¹⁾ , die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,

¹⁾ BSG <u>812.11</u>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
f die Behörden, die aufgelöst werden.	
² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verord- nung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.	² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionenzentralen und der Staatskanzleidezent-ralen Verwaltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.
	³ Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist.
	⁴ Die Anbietepflicht der Behörden gemäss Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen:
	a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen,
	b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung
	¹ Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen.
	² Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikel 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde.
	³ Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.
Art. 10 Archivführung der Hochschulen	Art. 10 Archivführung der-Hochschulen
¹ Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung in ihren Reglementen.	¹ Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in ihren Reglementeneinem Reglement.

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
² Sie sorgen für die Betreuung ihrer Unterlagen im vorarchivischen Bereich.	
Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden	Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden
¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Archivführung	¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung</u>
a der dezentralen kantonalen Verwaltung,	a Aufgehoben.
b der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind.	
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion für Inneres und Justiz übertragen.	
Art. 12 Archivführung der Gerichte	Art. 12 Archivführung der GerichteGerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
¹ Das Obergericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.	¹ Das Obergericht <u>erlässtregelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv <u>ein Reglement über</u> die <u>Archivführung Organisation</u> , <u>Verwaltung und Aufbewahrung</u> der <u>Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement</u> .
² Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden.	² Das Verwaltungsgericht erlässt <u>regelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen</u> des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden <u>in einem Reglement</u> .
³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.	³ Die Generalstaatsanwaltschaft <u>erlässtregelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv <u>ein Reglement über</u> die <u>Archivführung-Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung</u> der <u>Unterlagen der Staatsanwaltschaft in einem Reglement.</u>
	Art. 12a Psychiatrieversorger
	¹ Die anbietepflichtigen Behörden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
Art. 14 Archivierung von Personendaten	
¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.
² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	² Aufgehoben.
³ Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen	³ Auf die übrigen Personendaten darf die <u>Die</u> abliefernde Stelle <u>darf auf archivierte Personendaten</u> nur noch zugreifen
a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder	a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder
b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Arti- kel 20.	b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Arti- kel 20- <u>, oder</u>
	c zu Beweiszwecken.
⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.	
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs	
¹ Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben:	
a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbiete- pflichtigen Behörden auf und restauriert sie bei Bedarf,	
b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen Forschung für die Bedürfnisse des Kantons, der Wissenschaft und der Kultur bei,	
c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal,	

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
d es bewertet die Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf ihre Archivwürdigkeit,	
e es berät die anbietepflichtigen Behörden und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel,	
f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbiete- pflichtigen Behörden zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,	f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen in die Organisation und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden Einsicht zu besichtigen und nehmen sowie Erhebungen über den Zustand der dert verwahrten Unterlagen zu machen,
g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung beraten,	g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung <u>und Archivführung</u> beraten,
h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind.	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.	
Art. 16 Grundsatz	
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) ¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 -steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) <u>und die Medienförderung (IMG)</u> ²⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.
² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	
	³ Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

¹⁾ BSG 107.1 ²⁾ BSG 107.1

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten	Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten Ordentliche Schutzfrist
¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind.	¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf <u>der ordentlichen Schutzfrist</u> von 30 Jahren frei zugänglich , sofern keine Personendaten betroffen sind .
	^{1a} Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	
Art. 18 Unterlagen mit Personendaten	Art. 18 Unterlagen mit schützenswerten Personendaten
¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit <u>nach Artikel 16 Absatz 1</u> beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.
² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.
³ Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.	
	^{3a} Bei medizinischen Behandlungsdokumentationen beträgt die Frist nach Absätze 2 und 3 120 Jahre.
⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.	⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis <u>33a</u> bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.
⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	⁵ Die Frist von 110 Jahren nach den Absätzen 3 und 3a beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten
	¹ Über den Zugang zu Archivgut, das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt, entscheidet die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde.
	² Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absätze 3 und 3a gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.
Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit	
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich.
² Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.	
Art. 24 Gewerbliche Nutzung	
¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs.	¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 z u gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs.
² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.	
	3a Staatsbeiträge
	Art. 25a Grundsätze
	¹ Der Kanton kann zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) ¹⁾ gewähren.

¹⁾ SR <u>420.1</u>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	² Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern.
	³ Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.
	Art. 25b Voraussetzungen
	¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn
	a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist,
	b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und
	c sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen.
	² Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt.
	³ Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.
	Art. 25c Vollzug
	¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.
	² Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.
Art. 27	
¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
a die Archivierung von Unterlagen,	
b den Umgang mit elektronischen Unterlagen,	b den Umgang mit elektronischen <u>digitalen</u> Unterlagen,
c die Aufgaben und die Organisation des Staatsarchivs,	
d die Archivführung der kantonalen Verwaltung,	d Aufgehoben.
e die Archivierung von Unterlagen durch Private, soweit ihnen öffentlich-rechtli- che Aufgaben übertragen sind,	
f die Zugangsbeschränkungen zu Archivgut im Sinne von Artikel 21,	
g die Gebühren für besondere Dienstleistungen.	
	II.
	Der Erlass <u>170.11</u> Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 69a Archivierung	Art. 69a Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen
¹ Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.	¹ Für die <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die</u> Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, XX.XX.2023

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: